

Update Managerhaftung

Neues aus der Rechtsprechung

Dr. Ulrike Binder
Partnerin

Dr. Jan Kraayvanger
Partner

2. Juni 2016

Agenda

I. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2015, Az. II ZR 296/14:

Voraussetzungen, Durchführung und Angemessenheit einer Herabsetzung der Bezüge von Vorstandsmitgliedern wegen einer Verschlechterung der Lage der Aktiengesellschaft.

II. BGH, Urteil vom 28. April 2015, Az. II ZR 63/14:

Kompetenz zum Abschluss eines die Vergütung eines Vorstandsmitglieds betreffenden Vertrags mit einem Dritten;
Haftung bei Rechtsirrtum: Entlastung des pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitglieds aufgrund eines Rechtsirrtums nach einer Rechtsprüfung durch eine Rechtsanwaltskanzlei.

I. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2015, Az. II ZR 296/14

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Vergütungskompetenz des Aufsichtsrats (1/2):

- § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG:

„Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds [...] dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen“.

- § 87 Abs. 2 AktG:

„Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung so, dass die Weitergewährung der Bezüge nach Abs. 1 unbillig wäre, so soll der Aufsichtsrat [...] die Bezüge auf die angemessene Höhe herabsetzen“.

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Vergütungskompetenz des Aufsichtsrats (2/2):
 - § 87 AktG neu gefasst durch VorstAG vom 31. Juli 2009:
Verschärfung gegenüber vorheriger Rechtslage:
 - Keine „wesentliche“ Verschlechterung mehr erforderlich
 - Keine „schwere“ Unbilligkeit mehr erforderlich
 - Neugestaltung als „Soll“-Vorschrift, anstatt „Kann“-Vorschrift

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Sachverhalt (gekürzt):

Kläger ist ehemaliger Vorstand der U AG. Diese geriet in Schieflage. Der AR berief Kläger ab und stellte ihn unter Fortzahlung seiner Bezüge frei. U AG stellte Insolvenzantrag. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde Beklagter bestellt. Nach Aufforderung durch Beklagten begrenzte der AR die Vergütung der Vorstände. In der Folge wurde Insolvenzverfahren eröffnet. Kläger begehrt Feststellung seiner Vorstandsvergütung in voller Höhe zur Tabelle. Landgericht und Berufungsinstanz haben der Klage im Wesentlichen stattgegeben. BGH hebt auf und verweist zurück.

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Leitsätze (1/2):
 - Recht zur Herabsetzung der Vorstandsvergütung nach § 87 Abs. 2 AktG ist einseitiges Gestaltungsrecht der AG, ausgeübt durch Gestaltungserklärung des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand.
 - Verschlechterung der Lage der Gesellschaft tritt jedenfalls dann ein, wenn die Gesellschaft insolvenzreif wird.
 - Weiterzahlung der Bezüge ist unbillig, wenn der Vorstand pflichtwidrig gehandelt hat oder die Verschlechterung der Lage in die Zeit seiner Tätigkeit fällt und ihm zurechenbar ist.

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Leitsätze (2/2):
 - Herabsetzung der Bezüge muss mindestens auf einen Betrag erfolgen, dessen Gewährung angesichts der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft nicht mehr als unbillig angesehen werden kann. Andererseits keine Herabsetzung, die weiter geht, als es Billigkeit erfordert.

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Weitere wesentliche Feststellungen (1/3):
 - Anwendungsbereich des § 87 Abs. 2 AktG:
 - Erfasst Zeit vor und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Zuständigkeit für Ausübung nach Insolvenzeröffnung beim Insolvenzverwalter? Vom BGH offen gelassen
 - Gilt auch für Bezüge ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
 - Rechtsfolge:
 - „Soll“-Vorschrift: im Regelfall Pflicht zur Herabsetzung, nur bei Vorliegen besonderer Umstände darf AR davon absehen
 - Höhe der herabgesetzte Bezüge ist angemessen, wenn Unbilligkeit für Gesellschaft beseitigt ist

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Weitere wesentliche Feststellungen (2/3):

- Rechtsfolge (cont'd):

- § 87 Abs. 2 AktG ist im Lichte der Art. 2 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG restriktiv auszulegen → Keine Herabsetzung unter den gerade noch der Billigkeit entsprechenden Betrag:

„Die Befugnis zur ... Herabsetzung ... ist daher ... dahingehend beschränkt, dass die Bezüge ... (nur) auf den danach höchstmöglichen angemessenen Betrag herabgesetzt werden dürfen.“

- Bei Höhe der Herabsetzung zu berücksichtigende Faktoren:

- Umfang der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft gegenüber dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Vergütung
- Grad der Zurechenbarkeit der Verschlechterung beim Vorstandsmitglied
- Eventuelle Pflichtwidrigkeit des Vorstandsmitglieds und deren Schwere

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Weitere wesentliche Feststellungen (3/3):
 - Bei der Herabsetzung zu berücksichtigende Faktoren (cont'd):
 - Nutzen einer weiteren Tätigkeit des Vorstands für die Gesellschaft (Herabsetzung löst Kündigungsrecht des Vorstands aus, § 87 Abs. 2 S. 4 AktG)
 - Persönliche Verhältnisse des Vorstands dürfen nicht völlig außer Acht bleiben
 - Gehälter leitender Angestellter sind nicht Untergrenze
 - Unterschiedliche Herabsetzung für verschiedene Vorstandsmitglieder möglich
 - Wegfall von variablen Gehaltsbestandteilen mangels erwirtschafteten Gewinns zu beachten
 - Ggf. auch Herabsetzung auf Null möglich

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Gerichtliche Überprüfung der Herabsetzung und Haftungsrisiko des AR bei fehlerhafter Herabsetzung (1/4):
 - Angemessenheit der Vorstandsvergütung dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich nachprüfbar.
 - Gericht prüft nicht nur Ermessensentscheidung des Aufsichtsrats, sondern kann den „höchstmöglichen angemessenen Betrag“ selbst bestimmen.

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Gerichtliche Überprüfung der Herabsetzung und Haftungsrisiko des AR bei fehlerhafter Herabsetzung (2/4):
 - Schadensszenarien:
 - (1) Falls AR auf den höchstmöglichen angemessenen Betrag herabgesetzt hat:
 - Leistungsklage des Vorstands wird abgewiesen
 - Keine Pflichtverletzung des AR, kein Schaden für die Gesellschaft

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Gerichtliche Überprüfung der Herabsetzung und Haftungsrisiko des AR bei fehlerhafter Herabsetzung (3/4):
 - Schadensszenarien (cont'd):
 - (2) Falls AR unter den höchstmöglichen angemessenen Betrag herabgesetzt hat (Herabsetzung zu hoch):
 - Herabsetzung nicht insgesamt unwirksam, sondern Gericht korrigiert Höhe der Herabsetzung nach oben
 - Leistungsklage des Vorstands wird (teilweise) stattgegeben
 - Gesellschaft hat Schaden (nur) in Form der (anteiligen) Prozesskosten und ggf. infolge Kündigung des Vorstandsmitglieds

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Gerichtliche Überprüfung der Herabsetzung und Haftungsrisiko des AR bei fehlerhafter Herabsetzung (4/4):
 - Schadensszenarien (cont'd):
 - (3) Falls AR nicht bis zum höchstmöglichen angemessenen Betrag herabgesetzt hat (Herabsetzung zu gering):
 - Leistungsklage des Vorstands wird abgewiesen
 - Keine weitere Herabsetzung der Vorstandsvergütung durch das Gericht
 - AR muss weitere Herabsetzung der Vorstandsvergütung beschließen
 - Gesellschaft hat Schaden in Form der in der Vergangenheit ausgezahlten unangemessenen hohen Vorstandsvergütung

Herabsetzung der Vorstandsvergütung (BGH, U. v. 27.10.15 - II ZR 296/14)

- Kann Gesellschaft den AR für Schaden aus fehlerhafter Herabsetzung haftbar machen?
 - Aus Urteil nicht klar ersichtlich, ob sich AR auf Business Judgment Rule berufen kann. Jedenfalls ist aber „Bemessungsspielraum“ eröffnet.
 - Absicherung des AR und damit Haftungsvermeidung durch:
 - Entscheidung auf informierter Grundlage
 - Umfassende Abwägung aller für die Billigkeit der Herabsetzung relevanter Faktoren (Anwendung der Kriterien des BGH)
 - Dokumentation der Entscheidungsfindung

II. BGH, Urteil vom 28. April 2015, Az. II ZR 63/14

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- Sachverhalt (gekürzt):

Klägerin ist Aktiengesellschaft, Beklagter ihr früheres Vorstandsmitglied. Beklagter war zudem alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter eines Beratungsunternehmens, das der AG entgeltlich Beratungsleistungen inklusive der „Stellung eines Vorstandsmitglieds“ erbrachte. Der Beklagte erhielt keine Vergütung von der AG. Das Beratungsunternehmen erhielt ein Honorar von der Klägerin. Bei Abschluss des Beratungsvertrags wurde Klägerin durch restliche Vorstandsmitglieder vertreten. Anlässlich des Vertragsschlusses beauftragte AR eine Rechtsanwaltskanzlei mit Prüfung, ob und wie AR den Vertragsschluss rechtlich sauber genehmigen könne. Anwalt verneinte Genehmigungspflicht, da Vertragsschluss in alleinige Kompetenz des Vorstands falle. Beklagter war in die Korrespondenz einkopiert. Klägerin macht Beklagten wegen Abschlusses des Beratungsvertrags haftbar. Landgericht und Berufungsinstanz haben Klage stattgegeben. BGH hebt auf und verweist zurück.

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- Leitsätze
 - Der Abschluss des die Vergütung eines Vorstandsmitglieds betreffenden Vertrags fällt auch dann in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, wenn er von der Gesellschaft nicht mit dem Vorstandsmitglied selbst, sondern einem Dritten abgeschlossen wird und mit dem Dritten eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit vereinbart wird.
 - Eine Entlastung aufgrund eines Rechtsirrtums verlangt nicht, dass ein Prüfauftrag ausdrücklich für eine bestimmte Rechtsfrage erteilt wird, sondern nur, dass die Prüfung aus der Sicht des nicht fachkundigen Organs die zweifelhafte Frage umfasst.

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- AR ist zuständig für den Abschluss eines Beratungsvertrags mit einem Dritten, wenn der Vertrag auch die Vergütung eines Vorstands regelt
 - Zuständigkeit des AR ergibt sich schon aus Kompetenz für Festlegung der Vorstandsvergütung (§ 87 AktG)
 - Wenn im Vertrag auch weitere Dienstleistungen geregelt sind: Kompetenz des AR bleibt bestehen, ggf. neben Kompetenz des Vorstands für übrige Vertragsbestandteile
- => Beklagter hätte darauf hinwirken müssen, dass Vorstandskollegen Kompetenzordnung des AktG einhalten
- => Verstoß gegen Kompetenzordnung ist Pflichtverletzung

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- Haftung bei Rechtsirrtum (1/4)
 - Kann sich Organmitglied auf Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum berufen?
 - „Ision“-Urteil des BGH vom 20.09.2011 (Az.: II ZR 234/09)
 - Grundsätzlich bestehen strenge Anforderungen an die dem Vorstand obliegende Prüfung der Rechtslage und Beachtung von Gesetz und Rechtsprechung
 - Vertretungsorgan ohne erforderliche Sachkunde muss sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lassen und den erteilten Rechtsrat einer Plausibilitätskontrolle unterziehen

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- Haftung bei Rechtsirrtum (2/4)
 - Kann sich Organmitglied auf Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum berufen?
 - „Ision“-Urteil des BGH vom 20.09.2011 (Az.: II ZR 234/09) (cont'd)
 - Aufsichtsratsmitglied mit beruflich erworbenen Spezialkenntnissen unterliegt erhöhtem Sorgfaltsmaßstab, wenn Spezialgebiet betroffen

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- Haftung bei Rechtsirrtum (3/4)
 - Kann sich Organmitglied auf Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum berufen?
 - BGH, Urteil vom 28.04.2015 - II ZR 63/14:
 - Vorstand muss Prüfungsauftrag an Anwalt nicht für bestimmte Rechtsfragen erteilen, sondern Prüfung muss aus Sicht des nicht fachkundigen Organs die zweifelhafte Frage umfassen.
 - Plausibilitätsprüfung besteht nicht in einer rechtlichen Überprüfung der erhaltenen Rechtsauskunft. Sie beinhaltet vielmehr eine Überprüfung, ob dem Berater nach dem Inhalt der Auskunft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung standen, er die Informationen verarbeitet hat und alle sich in der Sache für einen Rechtsunkundigen aufdrängenden Fragen widerspruchsfrei beantwortet hat oder sich aufgrund der Auskunft weitere Fragen aufdrängen.

Haftung bei Rechtsirrtum (BGH, U. v. 28.4.15 - Az. II ZR 63/14)

- Haftung bei Rechtsirrtum (4/4)
 - Kann sich Organmitglied auf Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum berufen?
 - BGH vom 28.04.2015 (Az.: II ZR 63/14) (cont'd)
 - Unabhängigkeit des Beraters meint nicht persönliche, sondern sachliche Unabhängigkeit, d.h. unbeeinflusst von unmittelbaren oder mittelbaren Vorgaben hinsichtlich des Ergebnisses.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulrike Binder

Partnerin, Frankfurt am Main

ubinder@mayerbrown.com

T +49 69 7941 1297



Dr. Jan Kraayvanger

Partner, Frankfurt am Main

jkraayvanger@mayerbrown.com

T +49 69 7941 2271